

Secretair Bürgermeister Ritterstätt: Ich bin derselben Ansicht, und zwar um deswillen, weil, wenn der Nachsatz aufgenommen werden sollte, mir es scheinen würde, als würdedadurch auch nur als möglich gedacht, daß bei der Reform der Verfassung von Veränderung der Glaubenslehren irgend die Rede sein könnte, und daß Regierung und Stände sich für ermächtigt halten könnten, irgend eine Aenderung in den Glaubenslehren vorzunehmen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bemerke, daß die Regierung allerdings eine solche Möglichkeit nicht anerkennt und die Deputation eben so wenig. Aber die Regierung würde diesen Satz nicht aufgenommen haben, wenn nicht die Petenten auf diese Möglichkeit hingewiesen und einen darauf bezüglichen Wunsch ausgesprochen hätten, der wenigstens nach dem Wortlaute so gedeutet werden konnte und mußte. Also bloß als Antwort auf diese Stelle der Deputation bezog sich die Erklärung der Regierung und der Antrag der Deputation. Es liegt also darin bloß eine Verstärkung der Ansicht der Regierung, aber nichts Neues.

Graf Hohenthal-Püchau: Ganz aus denselben Gründen, die von den Herren Bürgermeistern Hübler und Ritterstätt gegen den Nachsatz angeführt worden sind, stimme auch ich dagegen. Was der Herr Minister in Bezug auf die Petenten gesagt hat, hat Manches für sich. Aber wenn diese die Discussionen von gestern und heute, so wie namentlich die Erklärung des Herrn Ministers v. Könneritz, die derselbe in Folge der gestrigen Rede des Herrn v. Griegern abgab, desgleichen auch das, was der Herr Cultminister bemerkt hat, lesen werden, so kann den Petenten nicht der leiseste Zweifel beigehen, daß weder die Regierung, noch die Stände daran gedacht haben, irgend etwas an den Glaubenslehren unserer Kirche abändern zu wollen.

v. Posern: Hat unsere Deputation diesen Zusatz darum gewählt, weil sie voraussetzt, daß bei der künftigen Gesetzbvorlage nicht dagegen gehandelt werden wird, so will ich allenfalls zugestehen, es ist in dieser Hinsicht, der hohen Staatsregierung nämlich gegenüber, ein Superfluum, etwas Ueberflüssiges. Aber das kann man auch wieder nicht annehmen, wenn man die Petitionen liest, die dem Berichte angehängt sind, wenn man auf den eigentlichen Inhalt einiger derjenigen Petitionen näher eingeht, welche an die hohe Staatsregierung gelangt und uns übergeben worden sind, worin von Aufhebung allen symbolischen Zwanges und von Entscheidung der einzelnen Kirchengemeinden über das Dogma selbst allerdings die Rede ist. Und wenn nun jetzt ein so großer Werth darauf gelegt wird, daß dieser Nachsatz fallen möchte, etwa nur, weil er ein Superfluum ist? oder nicht vielmehr — wenn auch nicht deutlich ausgesprochen — weil man mit dem Materiellem nicht einverstanden ist? — denn man mache mir nicht glauben, daß man eines bloßen Superfluums wegen so viel Aufhebens machen würde — dann möchte ich eben deshalb darauf bestehen und anrathen, daß er bleibe. Ich werde daher für beide Theile sub b. stimmen.

v. Griegern: Ich bin gänzlich damit einverstanden, daß der zweite Satz sub b. stehen bleibe. Um das Wort habe ich besonders deshalb gebeten, weil es möglich ist, daß meine gestrige Aeußerung anders aufgefaßt worden wäre, als ich sie gemeint, obwohl ich so eben mit großer Beruhigung vernommen habe, daß Se. Excellenz der Herr Minister des Cultus die von mir angedeutete Distinction in gewisser Beziehung ebenfalls für begründet ansah. Meine Ansicht geht dahin, daß im eigentlichen Dogma der evangelisch-lutherischen Kirche in keiner Weise etwas geändert werden dürfe, und daß die Kirche selbst dies nicht könne, weil dieselbe, wenn sie es thäte, aufhörte, die evangelisch-lutherische Kirche zu sein, und eine neue Confession bilden würde. Daneben schien mir etwas ganz Anderes zu stehen, nämlich die Frage, ob es möglich wäre, noch concinner und kürzer das eigentliche Dogma der evangelisch-lutherischen Kirche aufzustellen, als es jetzt in den symbolischen Büchern enthalten ist. Ich habe für angemessen erachtet, meine Ansicht in wenig Worten zu recapituliren, um möglichem Mißverständnisse vorzubeugen. Uebrigens glaube ich, daß nach dem ganzen Zusammenhange die fraglichen Worte nicht überflüssig sind, weil der Ausdruck: „Kirchenverfassung“ eine doppelte Bedeutung haben könnte und erst durch den letzten Satz sub b. völliges Verständniß darüber herbeigeführt wird, in welchem Sinne derselbe hier zu verstehen sei.

v. Polenz: Darüber ist kein Zweifel, daß das nächst zu erwartende Gesetz auf die Abänderung der Glaubenslehren nicht gerichtet sein kann, noch wird. Das hat die Staatsregierung und hat die Deputation gesagt. Aber, wie der Herr Staatsminister selbst anerkennt, daß es doch möglich ist, daß, wenn eine Versammlung aus der Mitte der Religionsverwandten zusammenkäme, und sie gewisse Glaubenslehren anders erklärten, sie von deren Strenge abgingen und dieses oder jenes vielleicht nicht nothwendig erachteten, so sehe ich nicht ein, warum man den bestrittenen Satz beibehalten will, der wenigstens dahin gedeutet werden könnte, daß eine Abänderung der Lehren niemals möglich sei. Es kann nicht Schaden bringen, wenn er wegfällt. Aber ich nehme Anstoß daran und kann nicht der Ansicht beipflichten, daß bis an's Ende der Tage an den symbolischen Büchern etwas nicht geändert oder ausgelegt werden könne. Daher werde ich bei meiner gestrigen Meinung stehen bleiben und gegen den Satz stimmen.

v. Heynig: Indem die Deputation sich mit dem Decrete und dessen Beilage beschäftigte, konnte ihr nicht entgehen, daß schon nach dem Wortlaute der Beilage die vielfach bei der Staatsregierung eingegangenen Petitionen die eigentliche Grundveranlassung zu der Arbeit, die sie vorhatte, waren. Wenn aber das feststand, so war es natürlich, daß die Deputation in ihrem Berichte ihre Auslassungen so stellte, daß darin eine Antwort gewissermaßen auf die Petitionen enthalten war, ja ich glaube, es war Pflicht der Deputation, so zu verfahren. Da nun aber die Petitionen, wie auch von dem Herrn Minister anerkannt worden ist, nach dem einfachen Wortlaute auf Veränderung in dem Bekenntnisse, in dem Dogma hingingen, so mußte sich die Deputation über diesen Punkt aussprechen, und